



INFOBLATT 7 (Stand: 03.07.2023)

Einbau von Leitungen in Schutzräumen (TWP)

Der Einbau von schutzraumfremden Leitungen in Schutzräumen ist, **wenn nachweisbar nicht anders möglich**, mit Auflagen gestattet. Durchführungen mit Dampf und Gas sowie gefährdenden Medien sind nicht zulässig. Eine Bewilligung ist vorgängig beim Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, einzuholen.

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- Art. 79 und Art. 106 ZSV
- TWP 1984 (Pos. 3.4)
- TWK 2017
- TW Schock 2021 und Anhang

2. Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Schutzraumkomponenten müssen auch nach dem Einbau der Leitungen jederzeit zugänglich und kontrollierbar sein (Funktionskontrolle).
- Die Leitungsdurchführungen durch die Schutzraumhülle müssen mit einer zugelassenen gas- und druckfesten Durchführung erfolgen.
- Die Befestigungen der Leitungen sind in schocksicherer Ausführung zu erstellen.
- Das Leitungsmaterial von unter Druck stehenden Medien muss aus Stahl (oder gemäss Zulassungsliste des BABS) bestehen.
- Die Hand-Absperrorgane müssen auf der Zuflusseite ausserhalb des Schutzbaus angeordnet sein.
- Der maximale Durchmesser von Druckleitungen darf höchstens DN 50 betragen.
- Abwasserleitungen aus Kunststoffrohren sind in HD-Qualität auszuführen. Es sind nur Schweissverbindungen zulässig.

3. Eingabedokumente

Als Beilage zum Gesuch sind folgende Dokumente notwendig:

- Objektdaten (Adresse, Objekt Nummer, Auszug SR-Liste)
- Qualitätseinstufung des Schutzraumes (nur wenn Q-Gruppe B)
- Grundrissplan der Projektgenehmigung des Schutzraumes (aus SR-Akten)
- Kompletter Grundrissplan (Schnitte soweit notwendig) des Schutzraumgeschosses mit eingezeichneten Leitungen inkl. Medienbezeichnungen, Dimensionen, Dämmungen und Höhenlagen
- Grundrissplan des darüber liegenden Geschosses
- Bezeichnung (Fabrikat, Typ, etc.) der vorgesehenen Materialien wie Absperrorgane, Befestigungen, gasdichte Durchführungen, etc.

Die Eingabedokumente sind 1-fach zu erstellen. Das Kontrollorgan kontrolliert die Vollständigkeit der Eingabedokumente, beurteilt das Gesuch und leitet dieses zur Genehmigung an die Fachstelle Schutzbau weiter.

4. Abnahme

Die Abnahme der eingebauten Leitungen erfolgt durch das Kontrollorgan der Gemeinde. Die Schutzraumakten sind zu ergänzen und der Schutzraumkontrolleur ist über den nachträglichen Einbau der Leitungen zu informieren.